

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 4 (1801)

**Rubrik:** Vollziehungs-Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Mittwoch, den 6 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 16 Floreal IX.

## Bollziehungs-Rath.

### Beschluß vom 29. April.

Der Volkz. Rath der einen und unheilbaren helvetischen Republik — In Erwägung, daß einige Munizipalitäten, denen in den Gesetzen vom 17. Okt. 1798, vom 31. Jenner und 15. Hornung 1799, vom 15. Decbr. 1800 und vom 5. Jenner 1801 enthaltenen Verfugungen zuwider, sich untersangen haben, die Verrichtungen, welche ihnen durch das neue Finanzsystem im Betreff des Bezugs der Abgaben auferlegt sind, von sich abzulehnen;

In Erwägung, wie sehr dringend einerseits die Bedürfnisse der Republik sind, und welche Verantwortlichkeit anderseits diejenigen Beamten auf sich laden, die den Staat in dem gegenwärtigen Zeitpunkte der Gefahr der Anarchie bloßstellen, indem sie, es sei aus bösem Willen oder aus Nachlässigkeit, der Organisation der Finanzen Hindernisse in den Weg legen;

In Erwägung, daß eine solche Widersehlichkeit gegen die Gesetze, wenn sie geduldet würde, die gänzliche Auflösung der Staatsverwaltung zur notwendigen Folge haben müßte;

#### b e s c h l i e ß t :

1. Der Regierungsstatthalter für den Hauptort des Kantons und der Distriktsstatthalter für die Gemeinden des Distrikts, wird, nach Empfang des gegenwärtigen Beschlusses, diejenige Munizipalität, welche sich den Gesetzen, Beschlüssen und Anleitungen, die das Auslastensystem für 1800 ausmachen, nicht unterwerfen würde, außerordentlich zusammenberufen und auffordern, sich auf der Stelle zu erklären, ob sie ohne Verzug zu der durch jene Gesetze und Beschlüsse verordneten Organisation und Beziehung der Abgaben vorschreiten, oder aber andere Bürger,

welche unter ihrer Aufsicht und Verantwortlichkeit ihre dahерigen Pflichten erfüllen würden, ernennen wollen.

2. Im Falle der Weigerung oder einer ausweichenden Antwort, wird der Regierungsstatthalter die Verwaltungskammer und den Oberinnehauer sogleich versammeln und innerhalb 24 Stunden dem Finanzminister eine erforderliche Anzahl Bürger entweder aus der Gemeinde selbst oder aus andern Gemeinden vorschlagen, um durch sie die Munizipalität im Betreff der Beziehung der Abgaben zu ersezken. Sollten aber auch diese vorgeschlagenen Bürger sich diesem Geschäft nicht unterziehen wollen, so ist der Finanzminister bevostmächtigt, zur Organisation einer eigenen Commission zu schreiten.
3. Diese ernannten Bürger, so wie diejenigen Glieder der Munizipalität oder die durch sie angestellten, welche sich der Erfüllung der Gesetze und Beschlüsse über die Abgaben unterziehen, sollen aus dem Produkt der den Munizipalitäten durch die Art. 109, 110, 111 und 124 des Beschlusses vom 10. Hornung zuerkannten Prozenten und Bußen besoldet, und ihre Bezahlung auf den vorläufigen Bericht des Einnehmer durch den Finanzminister auf einen für sie befriedigenden Fuß bestimmt und der Überschuss zu Gunsten der Gemeinde verwendet werden.
4. Diejenigen Munizipalitäten, welche nach der Aufforderung des Regierungs- oder Unterstatthalters in ihrem Ungehorsam und auf ihrer Weigerung beharren, sollen als Uebertreter der Gesetze gerichtlich belangt werden.
5. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt und sogleich in der ganzen Republik öffentlich bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Folgen die Unterschriften.